

Was sollten Sie über die Anzeigerstattung wissen?

Die Polizei benötigt:

- Ihre Aussage
- Ihren Strafantrag
- Beweise (soweit vorhanden, z.B. ärztliches Attest, Zeugen, Fotos)

Bei einer sofortigen Anzeigerstattung können die Beweise am besten gesichert werden!

Sollten Sie sich nicht sofort zur Anzeige entschließen, handeln Sie trotzdem:

- Notieren Sie sich Einzelheiten der Vorfälle
- Suchen Sie einen Arzt auf und nennen Sie ihm den Verursacher Ihrer Verletzungen
- Fotografieren Sie die Verletzungen
- Setzen Sie sich in jedem Fall mit einer Beratungsstelle in Verbindung

NICHTANZEIGE SCHÜTZT IMMER DEN TÄTER!



An wen können Sie sich wenden?

Ihre Ansprechpartner bei der Polizei sind:

- alle Polizeidienststellen, über Notruf 110 Tag und Nacht erreichbar
- die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK) beim Polizeipräsidium München
Bayerstr. 35-37
80335 München
Tel.: 089/2910-4444
- Kommissariat für Prävention und Opferschutz
K 105, Tel.089/2910-4444

Weitere Informationen erhalten Sie u.a. bei:

- Ehe- und Familienberatungsstellen
- Frauennotrufen und Frauenhäusern
- Gleichstellungsstellen bei Landratsämtern und Kommunen
- Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte
- Opferhilfeorganisationen, z.B. „WEISSER RING“

Internetadresse: www.polizei.bayern.de/muenchen/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder

Gewalt im sozialen Nahraum, in Familie und Partnerschaft



Herausgeber:
Polizeipräsidium München

Stand: Juli 2009
Layout: BLKA, SG 532

Polizeipräsidium München
Beauftragte für Frauen und Kinder